

Nadeflowis von gotes gnaden zu
hinnigeren Bohem in künig

Ich und fürsichtig lieb getore. Und auch dabei der von Tübingen und von Bressan schreiben betreffend die besitzung der Straßen, auch die Straßenspleyer und Kanäle, nämlich der Grazer gefangenhalten. So zu Lamentz gefangen, sich gehalten werden. Zusammen Erren lassen. Haben wir Inhabts vernommen, und dinstell unser will und meynung mit ist, das die von Lamentz, so oder jemand anders, ihre Gerechtigkeit und altherkommen, aufrecht oder wider Recht davon gedrungen. Demnach wir wollen, das sie all dabei an maniglich fering und hindermiss gehalten und gehalten, und die Straßen allgemithalten in unsern Länden gesichert und geschützt, also das solich obelitter Straßenspleyer und Kanäle, mit geliden noch aufgehalten. Demnach wo die ergriffen, wie Recht ist, geschafft, und gerechtfertigt sollen werden. Demnach auch darauf hinmit ernstlich und wollen, das sie die selbigen Grazer gefangen von Lamentz, zu Banderstien, unversorgentlich, niemandes darinnen ansetzen, dringen, und daselbs nach dem verordnungs, Rechtfertigen, doch von erst zügelichen in sonderheit wie Recht ist fragen lassen. Züsagen, all sie obel tat, daselbigs vor sie funder Helfer sein, daselbigs wo und bey wem sie sich aufgehalten, und were mit sie teil gehabt, und von sie daselbigs gut genommen, eigentlich aufzuweisen bestellst, und uns alsdann solich sie bekanntnis, und verzeiht, vnder Erren posthafte, züchtiget, auf das wir wissen genommen, were die sein, die solich obel, und Kanäle funder und aufhalten, auf die selbigen, mit der Straff, lassen zügeriffen. Wir schreiben auch hiobey, dem Edelrn Sigmunden von Warthenberg auf Tetsche, der der selbige Lamentz, unsern lieben getore, auch der Bitterschafft und agensschafft des selbigen orts, gebietend, ernstlich, auch noch den von Lamentz, der Grazer gefangen, auch besitzung der Straßenhalb, kein fering noch hindermiss tun. Demnach die von Lamentz, und auch all, bey Erren Gerechtigkeit, freyheit und altherkommen, an sie greiff halten, und an fering dabei beliden lassen. Wann wir es mit wollen, aus erfaren uns also zügeschreiben, das die oder andere gefangen, die an solicher tat begriffen, der Bitterschafft oder agensschafft, aus den Dinsten, in frey dorfer zu Rechtfertigen, gegeben, oder gemittreut sollen werden. Datum den 2. tag nach Jacobi Anno domini 1570.

Unser Reiche des hünigeren in Eyllen, und des Bohemischen in dreissigsten jahren.

Commissarius ppa
Mauritius Regis

